



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. November 2021

Nr. 44

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Festsetzung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) S. 437

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 439 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 439

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 881 im Gebiet der Stadt Hamm S. 440 – Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 236 im Gebiet der Stadt Schmallenberg S. 440 – Bekanntmachung des Ruhrverbandes S. 441 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 441 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 441

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 441

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

- 650. Festsetzung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Möhne und Wester in der Managementeinheit Möhne (ME_RUH_1800) im Regierungsbezirk Arnsberg
- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_RUH_1800 -
- Az.: 54.50.85-015

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt

geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),

- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Möhne, im Regierungsbezirk Arnsberg

- Überschwemmungsgebiet ME_RUH_1800 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Möhne** von km 0,077 (Stationierung nach GSK 3c) an der Brücke der A46 in Arnsberg-Neheim bis km 11,35 an der Brücke Brüningser Straße in Möhnesee Günne, weiter von km 22,243 oberhalb der Kanzelbrücke in Möhnesee-Völlinghausen bis km 61,15 unterhalb der Kläranlage in Brilon und
- **Wester** von Fluss-km 0,0 von der Mündung in die Möhne in Warstein-Belecke bis Fluss-km 7,979 südlich von Warstein.

Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-015 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes.

§ 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) können vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Arnsberg, Stadt Warstein, Gemeinde Ense, Gemeinde Möhnesee, Stadt Rüthen, Stadt Brilon sowie bei dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die Informationen im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme bereit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (1) Satz 2 LWG unbefristet.

Arnsberg, den 06. November 2021

54.50.85-015

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

Erläuterungen und Hinweise zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Möhne und Wester in der Managementeinheit Möhne (ME_RUH_1800), Az.: 54.50.85-015 gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen. In ihnen bedürfen bestimmte Vorhaben und bestimmte Handlungen einer behördlichen Genehmigung.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Hochwasserrisikogebiete sind vom Land NRW bestimmt worden. Diese Ermittlung wurde landesweit durchgeführt, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten. Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall

ist dies die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, für die Städte Arnsberg und Brilon für die übrigen Kommunen ist es der Kreis Soest.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Die Unterlagen der Überschwemmungsgebietsverordnung umfassen den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:130.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Möhne (ME_RUH_1800) für alle Gewässer im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, den 06. November 2021

(815) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 437

BEKANNTMACHUNGEN

651. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.10.2021
25.16.30-116

Dem Unternehmen I.C.I. Reisen, Ismail Ilkay Cicek, Minister-Stein-Allee 12, 44339 Dortmund wurde am 02.07.2013 von mir eine Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen mit einer Laufzeit vom 04.07.2013 – 03.07.2023 erteilt.

Die hierfür ausgegebene beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz

Nr. D-05-001-P-3913-0001

ist abhandengekommen.

Die o.a. beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Scheffer

(94)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 439

652. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 6. 2021
51.01.05-007

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 11. August 2021 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges „Börde-Brücke“ zwischen Soest und Werl zu:



Das Markierungszeichen zeigt in einem roten Quadrat von links nach rechts in blauer Farbe die Türme der Wiesenkirche in Soest, die durch zwei übereinanderliegende geschwungene Bögen in blauer und grüner Farbe mit den in grüner Farbe gehaltenen Türmen der Wallfahrtsbasilika in Werl verbunden sind. Unterhalb dieser Darstellung befindet sich in blauer Farbe und komplett in Großbuchstaben und Fettdruck der Schriftzug „BÖRDE-BRÜCKE“. Darunter wiederum ist in grüner Farbe und Normalschrift der Schriftzug „Wander- und Pilgerweg“ zwischen Soest und Werl zu lesen.

Im Auftrag:

gez. Hüster

(165)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 439

653. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 10. 2021
51.01.05

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) lasse ich das folgende Markierungszeichen für die Markierung der Zusatzschleifen zum „RuHepfad“ in Attendorn-Helden zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf blauem Hintergrund eine in grüner und schwarzer Farbe gehaltene Schnecke. Auf der schwarzen Fläche ist der in weißer Farbe gehaltene Schriftzug „RuHe“ zu sehen, wobei das H als Großbuchstabe erscheint. Der Schriftzug wird am linken, rechten und oberen Rand von sieben weißen Punkten verziert.

Im Auftrag:

gez. Hüster

(145)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 439

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

654. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 881 im Gebiet der Stadt Hamm

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 25.10.2021
Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L881/41.02.04/BS_42090/RH(02)

Auf dem Gebiet der Stadt Hamm, kreisfreie Stadt Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 881 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 881 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Hamm und der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 4312 042 O nach NK 4312 111 O
von Station 1,045 nach Station 1,077 (Länge: 0,032 km)
 - 2.) von NK 4312 111 C nach NK 4312 005 O
von Station 0,000 nach Station 0,016 (Länge: 0,016 km)
- einschließlich der Verbindungsstrecken im NK 4312 111
- 3.) O nach B (Länge: 0,023 km)
 - 4.) B nach C (Länge: 0,027 km)
 - 5.) C nach D (Länge: 0,021 km)
 - 6.) D nach O (Länge: 0,027 km) (Gesamtlänge: 0,098 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Marcus Derbort

(227)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 440

655. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 236 im Gebiet der Stadt Schmallenberg

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 20.10.2021
Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
B236/41.02.04/BS_42090/SH(06)

In der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 236 erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 i.v.m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Stadt Schmallenberg und der Bezirksregierung Arnsberg die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 236 wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 4815 013 O nach NK 4815 016 A
von Station 1,560 nach Station 1,601 (Länge: 0,041 km)
- 2.) von NK 4815 016 B nach NK 4815 038 O
von Station 0,000 nach Station 0,072 (Länge: 0,072 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.12.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die

Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. **(Karte siehe Seite 442)**

Im Auftrag:
gez. Christoph Querdel
(707) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 440

656. Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Ruhrverband Essen, 29. 10. 2021
Die 35. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 3. Dezember 2021, 10:00 Uhr,
im Alfried Krupp Saal der Philharmonie Essen
Saalbau, Huyssenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Sechsjahresübersicht)
3. Übernahme von Aufgaben (hier: Kanalnetze)
4. Übernahme von Aufgaben (hier: Gewässerunterhaltung)
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung des Vorstandes
6. Feststellung des Wirtschaftsplans 2022 und Aufstellung des Finanzplans 2021 - 2025
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende des Verbandsrates
Kufen
(117) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 441

657. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 1. 7. 2021 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE26 4305 0001 0316 5317
71 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge-
legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE26 4305 0001 0316 5317
71 wird für kraftlos erklärt.

K 30/21

Bochum, 18. 10. 2021

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 441

658. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 40 117 053 ist am 23. 7. 2021 aufgeboten
worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 25. 10. 2021

Sparkasse Lippstadt
gez. Unterschrift
(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 441

658. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 40 117 061 ist am 23. 7. 2021 aufgeboten
worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 25. 10. 2021

Sparkasse Lippstadt
gez. Unterschrift
(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 441

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Mesopotamischer Kulturverein e. V.“, ein-
getragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2912, ist
aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwa-
ige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Hasan Alagöz, Fehrbelliner Str. 24, 58089 Hagen.

(30)

Auflösung eines Vereins

Die „Sportschützengemeinschaft Feudingen e. V.“ in
Feudingen, eingetragen beim Amtsgericht Siegen im
Vereinsregister Nr. VR 6082, ist aufgelöst. Die Gläubiger
des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei
den Liquidatoren anzumelden.

1. Herr Wolfgang Dickel, Talstraße 5, 57339 Erndte-
brück,
2. Herr Aaron Hoffmann, Sieg-Lahn-Straße 56, 57334
Bad Laasphe,
3. Frau Jennifer Dickel, Talstraße 5, 57339 Erndte-
brück,
4. Herr Dirk Wunderlich, Am Sasselberg 15, 57334
Bad Laasphe. (64)

Auflösung eines Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
31. 8. 2021 wurde der Verein „VDM-Zusatzunterstüt-
zungskasse e. V.“, Vereinsregisternummer VR 6703
beim Amtsgericht Siegen, aufgelöst.

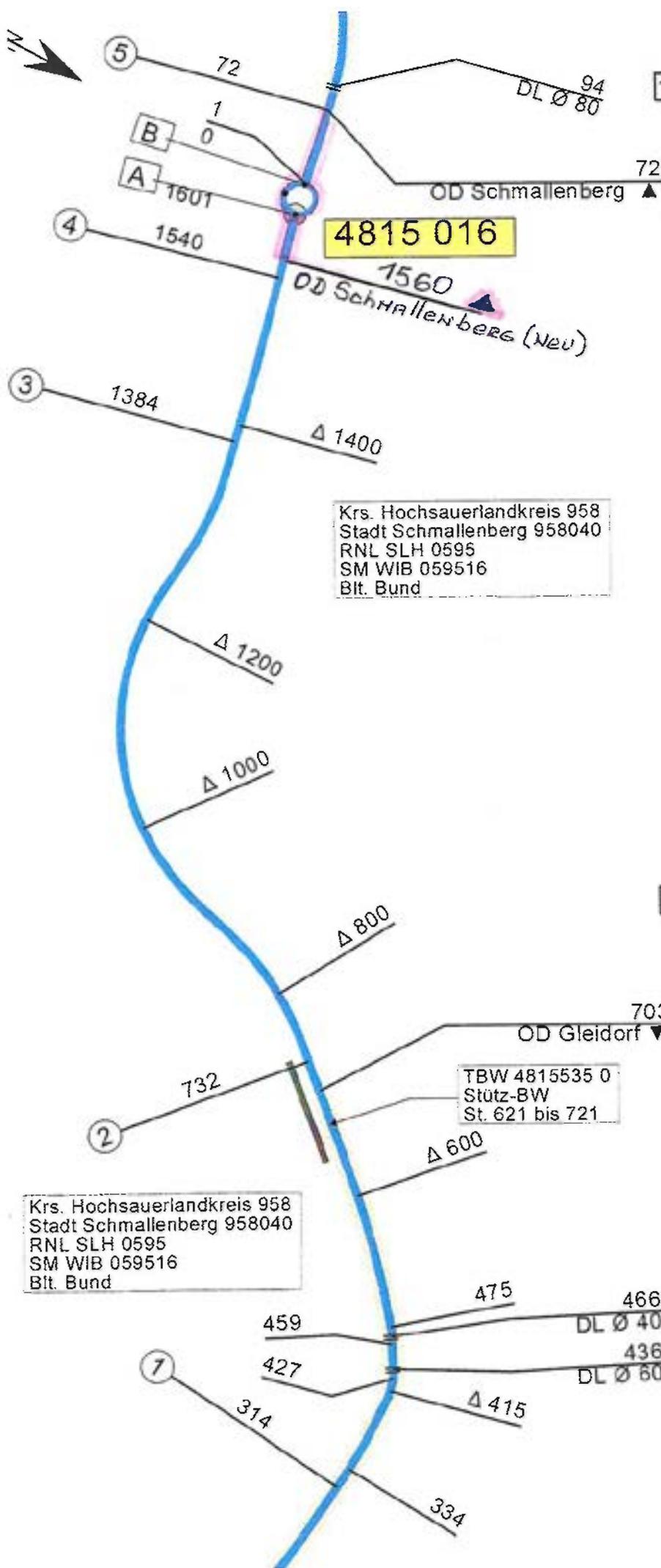
Zu Liquidatoren des Vereins wurden bestellt Herr Tho-
mas Goehler und Herr Nikolaos Lymberopoulos.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei
den Liquidatoren Herrn Nikolaos Lymberopoulos, Im
Rosenträger 24, 60388 Frankfurt und Herrn Thomas
Göhler, Raiffeisenstraße 5, 63636 Brachtal/Hellstein
anzumelden. (53)



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen



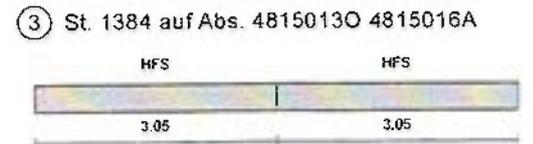
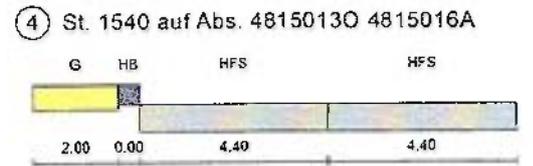
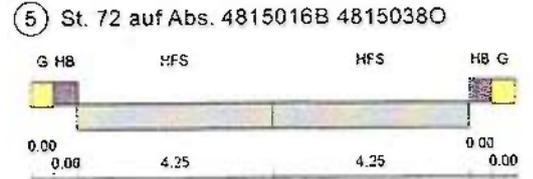
Krs. Hochsauerlandkreis 958
 Stadt Schmallenberg 958040
 RNL SLH 0595
 SM WIB 059516
 Blt. Bund

Krs. Hochsauerlandkreis 958
 Stadt Schmallenberg 958040
 RNL SLH 0595
 SM WIB 059516
 Blt. Bund

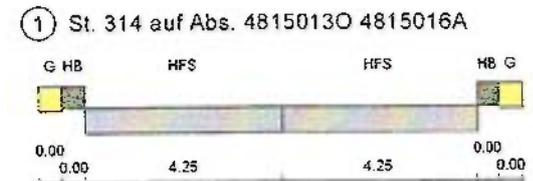
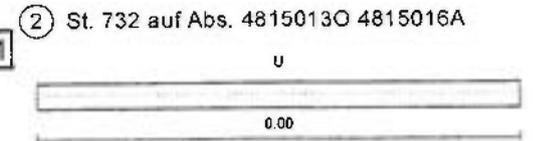
19.2

Feldkarte
1:5000

Straße:	B236
Blatt-Nr.:	033
RNL/ANL:	RNL SLH
nach NK:	4815038



19.1



Karte
 zur Öffentlichen Bekanntmachung
 der Neufestsetzung einer
 Ortsdurchfahrt im Zuge
 der B 236 im Gebiet der Stadt
 Schmallenberg
 Seite 440, lfd. Nr. 655

von NK: 4815013



Foto Frank Schultze

Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING